

RICHTLINIE

Förderprogramm

Lastenfahrräder für Remagen

1. Allgemeines

Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes Klimaschutz und Innovation (KIPKI) erhält die Stadt Remagen einen Pauschalbetrag je Einwohner. Die erhaltenen Gelder werden auf verschiedene Maßnahmen im Stadtgebiet aufgeteilt.

Mit dem im September 2021 beschlossenen Klimaschutzkonzept und dem im Dezember 2022 beschlossenen Mobilitätskonzept mit dem Leitgedanken „gleichberechtigt-miteinander-mobil“ bekennt sich die Stadt Remagen dazu, nachhaltige und intermodale Mobilitätsformen stärker zu fördern. Mit der Förderung des Radverkehrs kann die Stadt an Lebensqualität für Ihre Bürger*innen gewinnen, eine gesündere Lebensweise fördern und zum Klimaschutz beitragen.

Die Förderung richtet sich an Familien, Unternehmen, Gewerbe, Seniorenheime, Vereine sowie Eigentümergemeinschaften, die einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und der Lebensqualität in Remagen leisten wollen. Das Fördervolumen ist in diesem Aufruf auf jährlich 10.000,00 Euro begrenzt. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, solange noch Mittel im Fördertopf zur Verfügung stehen. Eine Garantie für eine Förderung gibt es nicht.

Das Förderprogramm wird im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms für Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz gefördert.

2. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Für die Förderung „Lastenfahrräder für Remagen“ stehen in den Haushalten 2024, 2025 und 2026 jeweils 10.000,00 Euro zur Verfügung. Das Förderprogramm läuft ganzjährig, die Rechnungen für genehmigte Förderungen müssen jedoch bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres eingereicht sein. Förderzusagen können nur noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln genehmigt werden.

Für die fristgerechte Antragsstellung ist der Zugang des vollständigen Antragsformulars nebst sämtlicher Unterlagen in der Stadtverwaltung Remagen, Bachstraße 2, 53424 Remagen, maßgeblich. Die Stadtverwaltung entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt chronologisch gemäß der Reihenfolge der Antrageinreichung, nicht des Kaufdatums.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Remagen entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen Lastenfahrrädern, die eine Lasten- Zuladung von mindestens 50 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können. Hierzu zählen:

- zulassungs- und versicherungsfreie Lastenfahrräder mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h)
- sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h

Die Lastenaufbauten können für Waren oder Personen geeignet sein.

Personen-Rikschas sind allerdings nur für eine nicht-kommerzielle Beförderung förderfähig (z.B. Seniorenheime, junge Familien).

Eine Zuwendung kann nicht mit anderen Förderrichtlinien kumuliert werden und wird von der Stadt Remagen nur gewährt, wenn keine anderen Förderungen beantragt werden.

Der Antragssteller verpflichtet sich, das Lastenrad mindestens 24 Monate zu halten und zu nutzen. Bei einem Weiterverkauf vor Ablauf der 24 Monate ist die Förderung zurückzuzahlen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, einen bereitgestellten Aufkleber der Stadt Remagen mit der Aufschrift „gleichberechtigt, miteinander, mobil“ für 24 Monate am Fahrrad sichtbar anzubringen.

4. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind:

- Familien mit einem oder mehr Kindern¹ mit Wohnsitz in Remagen,
- Familien mit gehandicapten² Angehörigen mit Wohnsitz in Remagen,
- Gewerbebetriebe und Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Remagen,
- freiberuflich tätige Personen mit Sitz in der Stadt Remagen,
- eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Stadt Remagen,
- Hauseigentümergeinschaften und Quartiergemeinschaften³ in der Stadt Remagen.

Pro Antragsberechtigten kann nur ein Lastenfahrrad gefördert werden.

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Anschaffung von Lastenfahrrädern wird als Anteilfinanzierung gefördert.

Gefördert wird nur die Neuanschaffung neuer Fahrzeuge. Lastenfahrräder, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides bestellt worden sind, können nicht gefördert werden.

Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen im Kreis Ahrweiler zugelassen werden.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Lastenfahrräder 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00 €.

Der Fördertopf ist zu 50 % für gewerbliche Antragsstellende und Vereine und zu 50 % für Familien vorgesehen.

¹ Familien sind Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehende mit einem oder mehr Kindern

² Legaldefinition nach § 2 Absatz 1 SGB IX

³ Unter Quartiergemeinschaften versteht man eine Gemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürger, die sich gemeinsam einem städtischen oder nachbarschaftsorientiertem Ziel widmen, ohne einen eingetragenen Verein zu gründen. 5 <https://www.klimaschutz.de/kleinserien-richtlinie>

Richtlinie Förderprogramm „Lastenfahrräder für Remagen“

6. Verfahren

Das Formular für den Förderantrag ist bei der Stadtverwaltung Remagen per E-Mail oder auf der Webseite erhältlich. Der Antrag ist schriftlich mit Originalunterschrift mit allen benötigten Unterlagen bei der Kontaktstelle einzureichen.

Stadtverwaltung Remagen
Fachbereich 4 – Förderung
Bachstraße 2
53424 Remagen

Kontakt:
Stadt Remagen,
Förderlotsen, Cara Truckenbrodt/ Adil Amezian
foerderung@remagen.de, Tel. 02642 201-52

Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch die Stadtverwaltung Remagen und der Antragsteller erhält einen Bescheid.

Für die Antragsstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- ausgefüllter Antrag
- Angebot für gewünschtes Modell mit Beschreibung

und zusätzlich für

Gewerbetreibende:	Kopie des Gewerbescheins oder Handelsregistrauszugs,
Freiberuflich Tätige:	Umsatzsteuernummer (U07St.-Nr.)
Vereine:	Kopie des Vereinsregistrauszugs
Andere Gemeinschaften:	Liste der beteiligten Personen
Familien mit Kind(ern):	Kopie der Personalausweise der Eltern/ des Elternteils und Kopie der Geburtsurkunden der Kinder
Familien mit gehandicapten Angehörigen:	Kopie des Feststellungsbescheids, Schwerbehindertenausweises oder vergleichbare Nachweise.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stadt Remagen nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise sowie Kopien von:

- Kaufvertrag inkl. Fahrzeugidentifikationsnummer
- Zahlungsnachweis
- Foto vom Lastenfahrrad mit dem Aufkleber
- Zahlungsanforderung
- Formular: Empfangsbestätigung und Rechtsmittelverzicht

Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Die Stadt behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Förderbetrages vor, wenn die Förderbedingungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.

Im Hinblick auf die Gestaltung weiterer Fördermaßnahmen behält sich die Stadt Remagen vor, die Nutzung der geförderten Lastenräder in einer jährlichen Umfrage abzufragen. Dies dient hauptsächlich

der

Evaluation des Nutzens der Förderrichtlinie und nicht der Kontrolle.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie in der Fassung vom 23.04.2024 tritt, zum 23.04.2024 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2026 bzw. bis das Fördervolumen ausgeschöpft ist.

Remagen, den 23.04.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Ingendahl'.

Björn Ingendahl
Bürgermeister